

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz in ihrer Sitzung am 21.03.2017 folgende

#### **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink - und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe - Peitz**

beschlossen:

Die Verbandssatzung des TAV lautet nunmehr wie folgt:

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen "Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz".
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Peitz.
- (3) Der Verband kann bei Vorlage der erforderlichen Genehmigung ein Dienstsiegel mit der kreisförmig angebrachten Inschrift "Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz" und einer symbolischen Darstellung von Wasserwellen führen.

##### **§ 2**

##### **Rechtsnatur**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband verwaltet sich und seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (3) Der Verband ist ein Freiverband.

##### **§ 3**

##### **Verbandsgebiet / Aufgaben**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in den entsprechenden Gemarkungsgrenzen. Der Verband hat die Aufgabe, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Entsorgung von Abwasser in seinem Verbandsgebiet durchzuführen.

Er hat hierzu

- a) die Versorgung der Abnehmer im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser,
  - b) die Erfassung, Ableitung und Beseitigung von Abwässern,
  - c) die Planung, Projektierung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der zur Erfüllung der unter a) und b) aufgeführten Aufgaben erforderlichen Baulichkeiten, Anlagen, einschließlich der Haus- und Grundstücksanschlüsse, auch wenn diese nicht zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören sowie der Errichtung von Gemeinschaftsklär- und Wasserwerken zu übernehmen.
- (2) Der Verband kann andere Versorgungsunternehmen oder sonstige Dritte - auch außerhalb des Verbandsgebietes - mit Trink- und Brauchwasser beliefern, deren Abwässer

entsorgen, sich bei Vorliegen der Voraussetzungen an anderen Unternehmen beteiligen und Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter übernehmen.

(3) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte in Anspruch nehmen.

(5) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die Bestimmungen über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Einstellung von hauptamtlich Beschäftigten zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes ist nach dieser Satzung vorgesehen.

## **§ 4**

### **Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind:

Gemeinde Drachhausen

Gemeinde Drehnow

Gemeinde Heinersbrück

Gemeinde Jänschwalde mit den Ortsteilen Jänschwalde-Dorf, Jänschwalde-Ost und Drewitz

Gemeinde Tauer

Gemeinde Turnow-Preilack

Stadt Peitz.

(2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je 1 Stimme.

## **§ 5**

### **Verbandsorgane**

(1) Organe des Verbandes sind:

a) die Verbandsversammlung

b) der Verbandsvorsteher.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags; ihnen kann durch Beschluss ein Sitzungsgeld gewährt werden. Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

## **§ 6**

### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter.

(2) Die Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet auf die Bestimmung des Nachfolgers Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
6. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Gesellschaftsvertrages der Eigengesellschaft GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH des Verbandes,
9. Beschlussfassung über die Wahl eines weiteren Vertreters, neben dem Verbandsvorsteher, in die Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaft GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH sowie über die Aufgaben und Befugnisse dieses Vertreters,
- 9.a die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates der Eigengesellschaft GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH neben dem Verbandsvorsteher oder einem von ihm mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauten Beschäftigten des Zweckverbandes und die Beschlussfassung über die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
12. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Vermögensplan und Finanzplan) einschließlich aller Nachträge,
13. den der Aufsichtsbehörde vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer,
14. Festsetzung der Verbandsumlage,
15. Übernahme von Bürgschaften,
16. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht EURO 25.000,00,
17. Errichtung, Übernahme, Veräußerung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Beteiligungen,
18. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
19. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 8**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zwei Mal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter festzustellen. Danach gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung festgestellt wird.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 10 Abs. 3 lit. g zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form an jeden Vertreter der Verbandsmitglieder.

(3) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie ist gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben

(4) Abweichend von § 13 Absatz 1 der Verbandssatzung werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten und in den Bekanntmachungsvorschriften der jeweiligen Hauptsatzung der entsprechenden Verbands-

mitgliedsgemeinden ebenfalls benannten öffentlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- Drachhausen: Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Goldener Drache“,
- Drehnow: Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude
- Heinersbrück: Hauptstraße 27, vor dem Dienstleistungsgebäude
- WT Radewiese: Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude
- OT Grötsch: Dorfstraße 43, vor dem Grundstück
- Jänschwalde
- OT Jänschwalde-Dorf: Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude  
Lindenstr. 30  
Hauptstr. 1  
Cottbuser Straße/Feldweg
- OT Jänschwalde-Ost: Schulstraße 1  
Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen
- OT Drewitz: an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“  
Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)  
Dorfeingang, Abzweig Feuerwehr
- Tauer: Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro
- OT Schönhöhe: Dorfstraße 11, vor dem Grundstück
  
- Turnow-Preilack
- OT Preilack: Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude
- OT Turnow: Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
- Peitz: Markt 1, vor dem Rathaus  
Schulstraße 6, am Amtsgebäude

Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

In dringenden Fällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Sitzung an den oben ausgewählten und in den Bekanntmachungsvorschriften der jeweiligen Hauptsatzung der entsprechenden Verbandsmitgliedsgemeinden ebenfalls benannten öffentlichen Bekanntmachungskästen durch einen drei Tage dauernden Aushang. Dabei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

(5) Die Tagesordnung der Verbandsversammlung setzt der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. In die Tagesordnung sind Vorschläge aufzunehmen, die von mindestens zehn vom Hundert der Verbandsmitglieder innerhalb einer von der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist vor dem Termin der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

(6) Auf Verlangen des Verbandsvorstehers ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(7) Tagesordnungspunkte, die nach Absatz 5 Satz 2 dieses Paragraphen in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

(8) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

(9) Die Sitzungen sind öffentlich.

(10) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder zustimmt.

(11) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(12) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Verband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(3) Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig und wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(4) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und die nach § 57 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Unterschrift von zwei Personen bedürfen, erfordern die Schriftform. Die Verpflichtungserklärungen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschreiten beziehungsweise eine Verpflichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren zum Gegenstand haben, müssen vom Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter und von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dessen Stellvertreter, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden.

Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € beziehungsweise einer Verpflichtung über einen Zeitraum bis zu 2 Jahren können der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter allein unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Er kann privatrechtliche Entgelte vereinbaren und fordern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt darüber, ob zur Finanzierung öffentlich-rechtliche Abgaben, Erstattungs- oder privatrechtliche Entgelte - soweit gesetzlich zulässig - erhoben werden.

(3) Die zur Bestreitung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

a) Entgelte aus Verkauf von Trink- und Brauchwasser,

- b) Beiträge,
- c) Gebühren,
- d) Darlehen,
- e) Beihilfen und Zuschüsse,
- f) Kosten- und Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse,
- g) Verbandsumlagen der Mitglieder, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres bezogen auf das Jahr, in welchem der Wirtschaftsplan erstellt wird.

Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 3 g) wird die Umlage zum Ausgleich der Aufwendungen für die Entwässerung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Grundlage der Größe der entwässerten öffentlichen Straßenflächen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes erhoben. Für die Berechnung der Umlage werden die entwässerten öffentlichen Flächen des einzelnen Verbandsmitgliedes ins Verhältnis zur Gesamtfläche der entwässerten öffentlichen Flächen im Verbandsgebiet gesetzt.

## **§ 11**

### **Aufhebung der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden wollen, haben dies beim Verband spätestens 6 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres zu beantragen. Das Ausscheiden kann frühestens am Ende des folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

(2) Der jeweilige schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten, welcher darüber eine Entscheidungsvorlage für die Verbandsversammlung erarbeitet.

(3) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, wobei das Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, kein Stimmrecht besitzt. Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes erlischt die Vertretung dieses Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Gemeinschaftsvermögens des Verbandes regelmäßig nicht statt, eingebrachtes Vermögen des Mitgliedes wird im Fall des Ausscheidens zurück übertragen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am übrigen Verbandsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied haftet dem Verband gegenüber für die bis zu seinem Ausscheiden vom Verband oder dessen Beauftragten zu seinen Gunsten eingegangenen Verbindlichkeiten weiter.

(5) Führt das Ausscheiden von Mitgliedern dazu, dass nur ein Mitglied verbleibt, so ist der Verband aufgelöst.

## **§ 12**

### **Auseinandersetzung**

Treffen die Mitglieder im Falle der Auflösung des Verbandes keine Bestimmung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Verbandes, so ist dieses unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach

dem Verhältnis der Zahlungen zur Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen auf die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen.

### **§ 12a** **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 13** **Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für das Amt Peitz / Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dieses § dadurch ersetzt werden, dass sie am Sitz des Verbandes (Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz) während der Dienststunden für die Dauer von 14 Tagen ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird unter genauer Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung vom Vorstandsvorsteher angeordnet und diese Anordnung zusammen mit der Satzung veröffentlicht.

(3) § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

### **§ 14** **Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Peitz, den 23.03.2017

Elvira Hölzner  
Verbandsvorsteherin